

Projektgruppe Feuerwehr-Dienstvorschriften

des Ausschusses Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung

Erläuterungen zur Überarbeitung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 „Tauchen“

Die bestehende Dienstvorschrift FwDV 8 wurde redaktionell überarbeitet. Dabei wurden die Bezüge auf „**Normen und Unfallverhütungsvorschriften**“ jeweils auf den aktuellen Stand gebracht. Zur inhaltlichen Überarbeitung gab es ein zusammengefasstes Vorschlagspapier des Deutschen Feuerwehrverbandes DFV sowie größere Einzelbeiträge aus Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg und einige Überarbeitungsvorschläge einzelner Tauchergruppen. Jeder eingebrachte Vorschlag wurde in ein Arbeitspapier eingebracht und in einer Gruppenlesung diskutiert und bewertet. Hierbei blieben einige, zum Teil sehr plausible Anregungen unberücksichtigt, da sie zu sehr auf einen Einzelfall bezogen waren und nicht in den umfassenden Charakter einer Dienstvorschrift passten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde der Begriff „**Notfall**“ als Ausnahmetatbestand für eine Abweichung von der Dienstvorschrift gestrichen, da es hierzu keine entsprechende Definition gab und in Angleichung an andere Vorschriften durch den Begriff „**Menschenrettung**“ ersetzt.

„**Tauchcomputer im Feuerwehreinsatz**“ war ein in den letzten Jahren oft diskutiertes Thema. In der DV 8 wird der Taucheinsatz weiterhin nach Tauchtafel geplant und durchgeführt. Der Grund liegt darin, dass die Einsatzleitung am Gewässerrand nicht ohne zusätzlichen organisatorischen- und materiellen Aufwand über die Informationen eines vom Taucher mitgeführten Computers verfügt. Somit kann der Computer nicht unmittelbar als Beurteilungshilfe herangezogen werden. Dass die Verwendung eines Computers dennoch viele Vorteile bietet, und das Tauchen nach Tafel ein sehr konservatives Tauchen bedeutet, ist unbestritten und bildet die Grundlage dafür, den Computer unter dem Punkt „Weitergehende Ausrüstung“ aufzuführen. Es obliegt dem jeweiligen Aufgabenträger, über Art und Umfang der Computeranwendung, ganz besonders bei Ausbildung und Übung, selbst zu entscheiden.

Im Abschnitt **Ausrüstung** wurde die zur Beschaffung geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung PSA durchzuführende Gefährdungsbeurteilung eingebracht. Zur Auswahl entsprechender Tauchgeräte wurde eine **neue Anlage 7** geschaffen, in der beispielhaft die Mindestanforderungen an ein für Tauchaufgaben der Feuerwehr geeignetes Gerät aufgeführt sind.

Die Ausbildung zum **Lehrtaucher** ist neu aufgenommen. Der Umfang der Ausbildung richtet sich dabei nach den bereits in der FwDV 2 beschriebenen Lehrgängen für Kreisausbilder. Die zur Qualifizierung zum Lehrtaucher bisher zwingend erforderliche Zahl von 150 absolvierten Tauchgängen erschien der Arbeitsgruppe als zu hoch. Es erfolgte eine einvernehmliche Reduktion auf 125 Übungs- oder Ausbildungstauchgänge. Unter besonderer Berücksichtigung des Risikos in diesem Ausbildungsbereich verlängert sich die Ausbildung zum Lehrtaucher jedoch um ein empfohlenes Praktikum in einem Ausbildungslehrgang, in dem unter anderem auch noch fehlende Tauchgänge absolviert werden können und um die Prüfung. Betrachtet man diese Festlegungen in Zusammenhang mit der Reduzierung der Mindesttauchstunden, so sind die Veränderungen kostenneutral.

Bei der **Instandhaltung** der Tauchausrüstung wurden die Verfahrensschritte um hygienische Aspekte erweitert.

Die **Anlage 3 „Tauchtafeln“** wurde auf eine maximale Aufstiegsgeschwindigkeit von 10 m/min berichtigt und entsprechend neu verfasst. Alle diesbezüglichen Erklärungen wurden angepasst.

Projektgruppe Feuerwehr-Dienstvorschriften

des Ausschusses Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung

Die Planung von **Wiederholungstauchgängen** wurde auf ein Berechnungsverfahren reduziert und damit vereinfacht.

Ein aus der Dienstvorschrift „Tauchen“ des THW stammendes **Tauchprotokoll** wurde als Beispiel in der **neuen Anlage 6** angefügt.

Zum Thema „**Strömungs- und Fließwasserrettung**“ wurde entschieden, dass eine Erweiterung der Dienstvorschrift um diesen Aspekt nicht zielführend ist. Es wird den Feuerwehren empfohlen, im Bedarfsfall auf die bestehenden Konzepte der Hilfsorganisationen zurückzugreifen. Diese sind umfassend und nach entsprechender Ausbildung auch von den Feuerwehren umsetzbar.

Bis zum Druck der Feuerwehr-Dienstvorschrift kann sie als **pdf-Datei** von der Homepage der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg (www.sfs-w.bayern.de) aus dem Verzeichnis „Feuerwehrdienstvorschriften“ heruntergeladen werden.